

Anlage III: Satzungsänderungen 2008 und 2010

Satzung alt (09.03.2004)	Satzung neu (MV 2008)
<p>§ 3</p> <p>(1) Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Geschäftsjahres, in dem die Aufnahme in den Verein erfolgt und endet gemäß der in § 2 festgesetzten Frist.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Der Jahresmindestmitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind jederzeit berechtigt, höhere Jahresmitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt</p>
<p>§ 4</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich oder auf begründeten Antrag von zehn Mitgliedern zusammen. Sie stellt den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer. ...</p> <p>(5) Die Kassenprüfer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.</p>	<p>§ 4</p> <p>(2) ... Sie tritt jährlich - möglichst im 1.Quartal des Geschäftsjahres - oder auf begründeten Antrag von zehn Mitgliedern zusammen. Sie wählt den geschäftsführenden Vorstand und zwei Kassenprüfer.</p> <p>(5) Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Die Kassenprüfer werden auf jeweils zwei Jahre gewählt.</p>
<p>§ 5</p> <p>(2) Die Einberufung aller Sitzungen der Organe des Vereins erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zugeben</p> <p>(7) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.</p>	<p>§ 5</p> <p>(2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in den Amtsblättern von Altenholz und Dänischenhagen sowie auf der Homepage des Gymnasiums Altenholz. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben.</p> <p>(7) entfällt</p>

§ 5 Abs. 2 (neu MV 2010))

- (a) Ordentliche Mitgliederversammlung
Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Jahr - im 1.Quartal - stattfinden.
Die Termine der ordentlichen Mitgliederversammlungen werden in den regelmäßig zum Jahresende erscheinenden Rundschreiben der Schulleitung des Gymnasiums Altenholz angekündigt. Die Einladung erfolgt danach durch Veröffentlichung in den Amtsblättern von Altenholz und Dänischenhagen sowie auf der Homepage des Gymnasiums Altenholz. Die Tagesordnung ist der Einladung beigefügt.
Sollte der Termin einer Mitgliederversammlung nicht zuvor durch ein Rundschreiben der Schulleitung angekündigt worden sein, sind alle Mitglieder durch schriftliche Einladung zu der Mitgliederversammlung einzuladen.
- (b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird schriftlich oder soweit die Email-Adressen bekannt sind, durch Email eingeladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beigefügt.
- (c) Vorstandssitzung
Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder durch Email durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer. Die Tagesordnung ist der Einladung beigefügt.